

schende Titelsucht mit Stumpf und Stiel auszurotten, so lange wird man es nicht verhindern können, dass unter den Chemikern die promovirten Doctoren von der Welt im allgemeinen und in ihren eigenen Kreisen als ein bevorzugter Stand angesehen werden. Gerade weil es eine schreiende Ungerechtigkeit ist, dass die von den Universitäten kommenden Leute sich dieses Vorzuges gegenüber ihren polytechnischen Fachgenossen erfreuen, welche ihnen wissenschaftlich vollkommen gleichstehen und noch eine Menge anderer Sachen haben dazu lernen müssen, gerade darum sollte das Monopol der Universitäten zur Verleihung des Doctortitels, welches gegenüber den ihnen sonst als ebenbürtig anerkannten technischen Hochschulen als ein Anachronismus erscheint, aufgehoben werden, und gerade auch darum, weil in recht vielen Universitätskreisen (Lehrern und Studirenden), wenn sie „entre nous“ sind, mit höchst überlegenem Lächeln auf die „banausischen“ Emporkömmlinge, die nicht die Universitätsperrücke tragen, herabgeschaut wird. Lassen ja doch viele, wenn nicht die meisten deutschen Universitäten die an den technischen Hochschulen verbrachten Semester für die Zulassung zur Doctorprüfung gar nicht gelten! Die beste, die einzige würdige Antwort hierauf wäre die Verleihung der Promotionsbefugniss an die technischen Hochschulen. Dann wird man sehen, ob deren Doctoren weniger wissen und weniger leisten als diejenigen der Universitäten. Gleichen Wind und gleiche Sonne für alle, weiter nichts fordern wir.

Zur Asboth'schen Stärkebestimmung.

Von
Dr. C. Monheim.

Prof. A. v. Asboth behauptet (Chemzg. 1888 No. 42), meine S. 65 d. Z. veröffentlichten Analysen seien nicht genau nach seiner Vorschrift ausgeführt, weil ich nicht immer 0,3 Normalbaryt verwendet habe. Wie aus S. 66 Sp. 2 hervorgeht, ist dieser Einwand völlig hinfällig.

Zu seinen neueren Versuchen hat v. Asboth gereinigte Maisstärke verwendet und damit ziemlich gute Resultate erhalten. Ob bei Getreidearten auch solche Resultate zu erreichen sind, sollen spätere Versuche zeigen. Mit diesen Ausführungen sind die früheren Angaben v. Asboth's, nach denen besonders die Getreidearten, nach diesem Verfahren

untersucht, angeblich gute Resultate gegeben hatten, ganz unvereinbar¹⁾.
Cöln, Juni 1888.

Die Denaturirung des Spiritus.

Die Unsicherheit, welche über die Denaturirung des Spiritus (sog. Branntweins) in letzter Zeit herrschte (vgl. S. 27 u. 137 d. Z.) ist durch folgenden Bundesrath beschluss beseitigt.

Der Bundesrat hat in betreff der Denaturirung des Branntweins in seiner heutigen Sitzung beschlossen:

1. Die durch Beschluss des Bundesraths vom 15. Dezember v. J. (Central-Blatt von 1887, S. 570) vorgeschriebene Zusammensetzung des allgemeinen Denaturierungsmittels im Sinne des Regulativs, betreffend die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen u. dgl. Zwecken, bleibt bis auf Weiteres in Geltung. (S. 27 d. Z.; d. Red.)

2. An die Stelle der bisherigen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Bestandtheile des allgemeinen Denaturierungsmittels (Anlage R. 2 des Regulativs) treten die in der Anlage A. enthaltenen Vorschriften. Bis zum 31. Dezember 1888 können jedoch Holzgeist und Pyridinbasen in der den bisherigen Erfordernissen entsprechenden Beschaffenheit zur Denaturirung verwendet werden.

3. Die Prüfung der vorschriftsmässigen Beschaffenheit des Holzgeistes und der Pyridinbasen erfolgt nach Maassgabe der Anleitung in Anlage B.

4. Dem allgemeinen Denaturierungsmittel darf von dem zur Zusammensetzung desselben ermächtigten Fabriken ein Zusatz von 40 g Lavendelöl oder 60 g Rosmarinöl, auf je 1 l beigemengt werden. Die bezüglich der Bestandtheile des allgemeinen Denaturierungsmittels vorgeschriebene Prüfung durch den amtlich bestellten Chemiker ist auf diese Zusätze gleichfalls zu erstrecken.

5. Es ist verboten

a) aus denaturirtem Branntwein das Denaturierungsmittel ganz oder theilweise wieder auszuscheiden, oder — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — dem denaturirten Branntwein Stoffe beizufügen, durch welche die Wirkung des Denaturierungsmittels in Bezug auf Geschmack oder Geruch verändert wird.

b) Branntwein, welcher — abgesehen von der Ausnahme zu 4 — in der unter a angegebenen Weise behandelt ist, zu verkaufen oder feilzuhalten. Händler mit denaturirtem Branntwein sind verpflichtet, einen Abdruck des vorstehenden Verbots in ihren Verkaufsstellen an einer deutlich sichtbaren Stelle auszuhängen.

6. Gewerbetreibenden kann es gestattet werden, die Denaturirung von Branntwein für den eigenen gewerblichen Bedarf statt mit dem allgemeinen Denaturierungsmittel oder mit Pyridinbasen (§ 10 des Regulativs) auch mit 5 Proc. Holzgeist von der vorgeschriebenen Beschaffenheit vorzunehmen. Be-

¹⁾ Vgl. S. 232 d. Z. D. Red.